

15 T 96/09
(Geschäftsnummer)

4 XIV 117/09L- B
(Geschäftsnummer der Vorinstanz)
Amtsgericht Frankfurt (Oder)



S	Rechtsanwalt Rolf Stahmann	<input checked="" type="checkbox"/>
zA	19. JAN. 2010	MdL p. K.
MdL abi	Rosenthaler Str. 46/47 10178 Berlin	MdL Tel.

Landgericht Frankfurt (Oder)

Beschluss

In dem Freiheitsentziehungsverfahren

betreffend den afghanischen Staatsangehörigen

[REDACTED]
geboren Mitte des Jahres 1993 in [REDACTED]

derzeitiger Aufenthalt unbekannt

- Betroffener und Beschwerdeführer -

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rolf Stahmann,
Rosenthaler Straße 46/47, 10178 Berlin -

an dem weiter beteiligt ist die

Bundespolizeidirektion Berlin, Schnellstraße 139A/140, 12439 Berlin mit der Bundespolizeiinspektion Frankfurt (Oder), Bundespolizeirevier Eisenhüttenstadt, Kopernikusstraße 71-75, 15236 Frankfurt (Oder)

- Antragstellerin -

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt (Oder) durch

den Vizepräsidenten des Landgerichts Dr. Wendtland,
den Richter am Landgericht Scheel und
die Richterin am Landgericht Werner

am 11.01.2010

b e s c h l o s s e n:

Es wird festgestellt, dass die Freiheitsentziehung des Betroffenen rechtswidrig war.

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens einschließlich der Auslagen des Betroffenen, soweit sie zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich waren, zu tragen.

Dem Betroffenen wird Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung für das Beschwerdeverfahren bewilligt und ihm als Verfahrensbevollmächtigter Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Rosenthaler Straße 46/47, 10178 Berlin, zu den Bedingungen eines ortsansässigen Rechtsanwaltes beigeordnet.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin griff den Betroffenen, der nicht im Besitz von Ausweispapieren oder eines Aufenthaltstitels war, am 28.06.2009 gegen 18.17 Uhr auf dem Bahnhof Frankfurt (Oder) – Bahnsteig 1 Gleis 5/6, auf, als er aus der grenzüberschreitenden Regionalbahn Nr. 5884 (Zbaszynek / Polen – Frankfurt / Oder) ausstieg.

Die Beamten der Antragstellerin nahmen den Betroffenen auf Grund des Verdachts der unerlaubten Einreise und des unerlaubten Aufenthalts in Gewahrsam und verbrachten ihn zur Dienststelle der Bundespolizei in Frankfurt (Oder).

Auf Antrag der Antragstellerin vom 29.06.2009 ordnete das Amtsgericht Frankfurt (Oder) nach Anhörung des Betroffenen mit Beschluss vom selben Tag, Az.: 4 XIV 117/09, unter Anordnung der sofortigen Wirksamkeit der Entscheidung Haft zur Sicherung der Zurückschiebung gegen den Betroffenen für die Dauer bis zum 26.09.2009 an.

Mit Schriftsatz vom 04.07.2009, eingegangen beim Landgericht Frankfurt (Oder) per Fax am selben Tag, hat der Betroffene gegen den Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) sofortige Beschwerde eingelegt.

Die Antragstellerin entließ den Betroffenen am 08.07.2009 aus der Haft und brachte ihn in der Erstaufnahmeeinrichtung Eisenhüttenstadt (Wohnheimbereich) unter.

Nach Erledigung des Beschwerdeverfahrens durch seine Entlassung aus der Haft hat der Betroffene seine Beschwerde vom 04.07.2009 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) vom 29.06.2009 für erledigt erklärt und nun beantragt festzustellen, dass die Anordnung dieser Freiheitsentziehung rechtswidrig gewesen sei.

Zur Begründung seiner Beschwerde führt der Betroffene aus, dass die Anordnung gegen ihn als Minderjährigen rechtswidrig sei; seine Inhaftierung sei nicht verhältnismäßig. Auch sei die Freiheitsentziehung schon deshalb unverhältnismäßig, weil die Antragstellerin nicht dargelegt habe, dass seine Abschiebung innerhalb von drei Monaten überhaupt möglich sei.

II.

Die zulässige Beschwerde ist begründet.

1.

Die sofortige Beschwerde des Betroffenen vom 04.07.2009 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) vom 29.06.2009 ist gemäß (der zum Entscheidungszeitpunkt des amtsgerichtlichen Beschlusses noch anzuwendenden) §§ 106 Abs. 2 S. 1 AufenthG, 7 Abs. 1 FEVG, 22 Abs. 1 FGG statthaft und zulässig.

Sie ist fristgerecht innerhalb von zwei Wochen nach Erlass des Beschlusses vom 29.06.2009 beim Landgericht Frankfurt (Oder) eingegangen.

Für die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Inhaftierung in Sicherungshaft besteht auch nach Eintritt der Erledigung ein von der Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG umfasstes Rechtsschutzbedürfnis.

Dieses ergibt sich aus dem Gewicht des in einer Inhaftierung liegenden Eingriffs in das Grundrecht der Freiheit der Person. Die Gewährung von Rechtsschutz kann schon im Hinblick auf das bei Freiheitsentziehungen bestehende Rehabilitationsinteresse weder vom konkreten Ablauf des Verfahrens und dem Zeitpunkt der Erledigung der Maßnahme noch davon abhängen, ob in Abschiebungshaftfällen Rechtsschutz typischerweise noch vor Beendigung der Haft erlangt werden kann (vgl. BVerfGE 104, 220). Diesen Anforderungen werden die Gerichte nur gerecht, wenn sie auf einen entsprechenden Feststellungsantrag die Überprüfung des gesamten Zeitraums ermöglichen, in dem dem Betroffenen die Freiheit entzogen worden ist (BVerfG InfAuslR 2008, 453).

2.

Die antragstellende Behörde war gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 BbgVwVfG örtlich zuständig.

Die Antragstellerin ist bei Festnahme der Betroffenen und Beantragung der Haft zur Sicherung der Zurückschiebung noch nach § 71 Abs. 3 AufenthG zuständig.

Denn danach sind die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden nicht nur zuständig für Zurückweisung, die Zurückschiebung an der Grenze, die Befristung der Wirkungen auf Grund der von ihnen vorgenommenen Zurückschiebungen nach § 11 Abs. 1 und 2 AufenthG sowie die Rückführungen von Ausländern aus anderen und in andere Staaten und, soweit dies zur Vornahme dieser Maßnahmen erforderlich ist, die Festnahme und die Beantragung von Haft, sondern u. a. auch für die Erteilung eines Visums und die Ausstellung eines Passersatzes nach § 14 Abs. 2 AufenthG.

Solange sich ein Ausländer demnach in einem grenznahen Gebiet (bis zu einer Entfernung von 30 km von der Grenze entfernt – in dem hier auch der Festnahmeort der Bahnhof Frankfurt (Oder) liegt) aufhält, ist die Antragstellerin nicht nur für die Zurückweisung und Zurückschiebung, sondern auch für die zur Vornahme dieser Maßnahmen ggf. erforderliche Festnahme und Beantragung von Haft oder auch Ausstellung eines Passersatzdokumentes zuständig.

3.

Die Anordnung der Haft zur Sicherung der Zurückschiebung des zum Zeitpunkt des Haftantrages erst 16 Jahre alten Betroffenen war aber zu Unrecht erfolgt.

Ein Minderjähriger kann zur Sicherung seiner Abschiebung nur dann in Haft genommen werden, wenn das Verfassungsgebot der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist. Dies setzt voraus, dass anderweitige geeignete Sicherungsmaßnahmen, etwa die Unterbringung in einer Jugendeinrichtung, Meldeauflagen oder die räumliche Beschränkung des Aufenthaltsortes, nicht zur Verfügung stehen. Dies hat die Behörde vor Stellung des Haftantrages zu prüfen und in ihrem Antrag ausführlich darzulegen, warum solche Mittel nicht zur Verfügung stehen oder ungeeignet sind.

Fehlt es hieran, so ist davon auszugehen, dass die Verwaltung die erforderliche Prüfung unterlassen hat und dass daher die Haftvoraussetzungen derzeit nicht vorliegen (OLG Köln NVwZ 2003, Beilage Nr. I, 64; OLG Braunschweig, InfAuslR 2004, 119; OLG München InfAuslR 2005, 264; OLG Frankfurt Beschl. v. 15.5.2006, 20 W 124/06; zit. n. Juris).

So liegt der Fall hier.

Obwohl die Antragstellerin erkannt hatte – jedenfalls aufgrund der gleich bleibenden Angaben des Betroffenen erkannt haben musste, dass er minderjährig ist, hat sie weder

geprüft noch dargelegt, dass anderweitige geeignete Sicherungsmaßnahmen, etwa die Unterbringung in einer Jugendeinrichtung, Meldeauflagen oder die räumliche Beschränkung des Aufenthaltsortes nicht zur Verfügung standen, um die Unterbringung des Betroffenen und dessen Zurückschiebung zu sichern.

Auch wenn für die Antragstellerin rechtliche Schwierigkeiten bestanden haben sollten, den Betroffenen in einer Jugendeinrichtung unterzubringen, rechtfertigt dies keinesfalls eine Haftanordnung.

Soweit die Antragstellerin Zweifel an den Angaben des Betroffenen hinsichtlich seiner Altersangaben gehabt haben sollte, kommt schon ein Haftantrag nur dann in Betracht, wenn diese Zweifel tatsächlich bestätigt sind.

Denn insoweit weist der Betroffene zutreffend darauf hin, dass die Antragstellerin schon bei Stellung des Haftantrages - und zudem bei medizinischen Sachverhalten - unter Beifügung aussagekräftiger und prüffähiger Unterlagen darzulegen hat, welche konkreten Feststellungen dem Antrag zugrunde zu legen sind.

Soweit die Angaben des Betroffenen und die Annahme der Antragstellerin über dessen Alter insoweit erheblich auseinander gehen, dass der Betroffene auch minderjährig sein könnte, hat die Antragstellerin unverzüglich ein Verfahren zur Altersbestimmung durch Einholung eines ärztlichen Gutachten noch vor Haftantragstellung durchzuführen. Andernfalls kommt sie dem auch ihr auferlegten Gebot der Verhältnismäßigkeit und der Wahrung des mildesten Mittels bei freiheitsentziehenden Maßnahmen nicht nach und handelt rechtswidrig. Auf einen solchen auf Mutmaßungen fußenden Antrag hin darf die Freiheit eines als minderjährig geltenden Betroffenen nicht entzogen werden.

4.

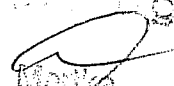
Nach Entlassung des Betroffenen aus der Haft hat die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens zu tragen, denn ihr war bereits bei Einreichung des Antrags auf Anordnung der Haft zur Sicherung der Abschiebung bekannt und bewusst, dass der Betroffene minderjährig war und eine Haftanordnung nur nach - der hier offensichtlich unterbliebenen - Prüfung mildere Mittel in Betracht kommt, §§ 14 Abs. 3, 16 FEVG, § 13 a FGG, § 62 Abs. 2 Satz 4 AufenthG.

Dr. Wendtland

Scheel

Werner

Ausgegeben


Mitarbeiter
des Landeskriminalamtes
der Polizei

